suhrhard
wohnen und leben im alter

Verein Alterszentrum Suhrhard
Rohrerstrasse 8 · 5033 Buchs
Telefon 062 838 11 11

info@suhrhard.ch
www.suhrhard.ch

STATUTEN

Verein Alterszentrum Suhrhard

23. Juni 2025

1. Name, Sitz und Zweck 3

Art. 1 Name und Sitz 3

Art. 2 Ziel und Zweck 3

2. Mitgliedschaft 3

Art. 3 Beitritt 3

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien 3

Art. 5 Austritt 3

Art. 6 Ausschluss 4

3. Finanzielle Mittel und Rechnungsjahr 4

Art. 7 Finanzielle Mittel 4

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen 4

Art. 9 Rechnungsjahr 4

4. Organisation 4

Art. 10 Organe 4

Art. 11 Generalversammlung 5

Art. 12 Organisation 5

Art. 13 Beschlussfähigkeit 5

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen 5

Art. 15 Stimmrecht 5

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung 6

Art. 17 Vorstand 6

Art. 18 Amtsdauer 6

Art. 19 Einberufung 6

Art. 20 Beschlussfassung 7

Art. 21 Kommissionen, Ausschüsse 7

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes 7

Art. 23 Revisionsstelle 7

5. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins 8

Art. 24 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins 8

Art. 25 Übergangsbestimmung 8

Art. 26 Inkrafttreten 8

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Alterszentrum Suhrhard“ besteht mit Sitz in Buchs AG ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat das Ziel, die individuelle Lebensqualität der älteren Bevölkerung zu erhalten und zu fördern. Er unterstützt insbesondere das Alterszentrum Suhrhard und dessen Bewohnerinnen und Bewohner.

Er kann Beteiligungen an Unternehmen erwerben und verwalten, welche zweckmässige Wohn- und Betreuungsformen sowie Pflegedienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen anbieten.

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit zusammenhängen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

Mitglieder des Vereins können handlungsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Es werden folgende Kategorien von Mitgliedschaften unterschieden:

- Einzelmitgliedschaft
- Paarmitgliedschaft (Ehegemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft)
- Freimitgliedschaft
- Juristische Personen

Freimitglieder können Personen sein, die im Alterszentrum Suhrhard wohnhaft sind (Wohnen mit Basisdienstleistungen, Betreutes Wohnen mit Tagesstruktur, Pflegeheim). Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Beitragshöhe der weiteren Kategorien entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss beim Vorstand vorher schriftlich erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann unter Angabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem begründeten Antrag an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten.

Die zweimalige, aufeinander folgende Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages führt automatisch zum Ausschluss. Ein Rekursrecht an die Generalversammlung besteht nicht.

3. Finanzielle Mittel und Rechnungsjahr

Art. 7 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein in erster Linie über die Erträge aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, über das Vereinsvermögen sowie über Spenden und Legate.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch die Mitglieder des Vereins gebildet.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung an die Mitglieder an deren letztbekannte Adresse einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen unter Angabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens durchzuführen.

Art. 12 Organisation

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählenden.

Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem Aktuar/der Aktuarin zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Die Mehrheit der Versammlung oder der Präsident/die Präsidentin können geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 1 entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, ausgenommen über Anträge auf Traktandierung an einer nächsten ordentlichen Generalversammlung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Personen mit einer Paarmitgliedschaft haben je eine Stimme, welche sie einzeln und unabhängig voneinander wahrnehmen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertretung aus.

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten/Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Totalrevision oder Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, er zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Aktuar/die Aktuarin und der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsperiode.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21 Kommissionen, Ausschüsse

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Die Aufgaben sind schriftlich festzulegen.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- Führen des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sowie die Art der Ausübung; er kann weitere zeichnungsberechtigte Personen und die Art der Vertretung bezeichnen.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen
- Erlass von Reglementen
- Verabschiedung des Budgets
- Nomination der Mitglieder von Verwaltungsräten
- Bevollmächtigung der Aktionärsvertretungen

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Kalenderjahre der Amtsdauer sind identisch mit denjenigen der Amtsdauer des Vorstands.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen vor jeder Generalversammlung die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Revisoren/Revisorinnen wieder wählbar. Die Wählbarkeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

5. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 24 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Aktien der Alterszentrum Suhrhard AG in das Eigentum der Gemeinde Buchs und der Stadt Aarau im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz über. Das übrige Vereinsvermögen geht an die Alterszentrum Suhrhard AG.

6. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 25 Übergangsbestimmung

Einzelmitglieder, die bis zur Verabschiedung dieser Statuten die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben haben und den einmaligen Beitrag bezahlt haben, bleiben Mitglieder auf Lebenszeit. Neue Mitgliedschaften auf Lebenszeit werden nicht mehr vergeben.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 23. Juni 2025 in Kraft.

Die Statuten vom 13. September 2021 sind aufgehoben.

5033 Buchs, 23. Juni 2025

Verein Alterszentrum Suhrhard Buchs

Die Präsidentin:	Der Vizepräsident:
Heidi Niedermann	Fritz Weber